

Aktualisierte Informationen zum Corona-Virus

Stand 15.03. – 18:00 Uhr

Betriebsschließungen:

Die derzeit angeordneten Betriebsschließungen sind (mit Ausnahme der Quarantänegebiete) keine Betriebsschließungen nach Epidemiegesetz. Das bedeutet, dass Sie keine Entschädigung für den erlittenen Schaden erhalten (der nach Epidemiegesetz sehr hoch gewesen wäre). Ebenso werden die Kosten für Ihr Personal NICHT ersetzt.

Sollten Ihre Aufträge eingebrochen sein, schauen Sie deshalb unbedingt, dass Sie Ihre Personalkosten drastisch reduzieren können bzw. gänzlich wegfallen durch:

- Vermeiden von Überstunden/Mehrarbeit
- Vereinbarung des Abbaus von Zeitguthaben
- Vereinbarung von Urlaub
- Vereinbarung der (befristeten) Reduktion der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Vereinbarung von unbezahltem Urlaub/Karenz (nicht Elternkarenz), Bildungskarenz
- Vereinbarung von unbezahltem Urlaub
- Vereinbarung von Kurzarbeit (mehr dazu siehe unten)
- Maßnahmen zur Verringerung des Personalstands, einvernehmliche Lösung, „Stempeln“.

ACHTUNG: Hatten Sie in den letzten 3 Monaten durchschnittlich mehr als 20 Mitarbeiter, muss über das AMS Frühwarnsystem gemeldet werden und Sie dürfen 30 Tage niemanden kündigen oder einvernehmlich lösen. Es zählt der Durchschnitt der Beschäftigtenzahlen am Monatsletzten der letzten 3 Monate. Auch beim Frühwarnsystem helfen wir Ihnen gern weiter.

Ergänzend zu den Medienmeldungen wollen wir Ihnen mitteilen, wo ein **Weiterarbeiten weiterhin möglich ist:**

Nicht von den Betriebsschließungen betroffen sind (nur beispielhafte Aufzählung)

- Baugewerbe und Arbeit auf Baustellen (evtl. kommt Betretungsverbot für Kunden)
- Bewachungsgewerbe
- Kfz-Werkstätte (evtl. kommt Betretungsverbot für Kunden)
- Lieferservice von Restaurants
- Handwerksbetriebe
- Installateure wegen Wartung kritischer Infrastruktur und Notfall-Dienstleistungen

In Zweifelsfragen fragen Sie bitte bei uns nach.

Es gibt auch Meinungen, die vertreten, dass eine Betriebsschließung zu einer Mietreduktion beim Vermieter führt. ¹ Im Mietvertrag (vor allem mit Kaufhäusern) kann es abweichende Regelungen geben. Bitte fragen Sie dazu einen Anwalt.

Kurzarbeit

Ein sehr gutes Mittel um die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der nächsten Wochen zu überbrücken ist die neue Kurzarbeit. Die Personalkosten können dadurch nur **reduziert** werden, **jedoch fallen weiterhin Kosten an!**

Vorteile

- Sie können Ihre Mitarbeiter zwischen 0% (vorübergehend gar nicht arbeiten) und 90% (10% weniger arbeiten) beschäftigen
- Ihre Mitarbeiter bleiben bei Ihnen angestellt (wichtig für die Zeit nach der Krise)
- Ihre Mitarbeiter bekommen mehr Geld als sie Arbeitslosengeld bekommen würden (80-90% des Nettolohnes)

Nachteile:

- Während der Kurzarbeit darf niemand gekündigt werden (einvernehmliche Lösungen sind aber möglich), der Beschäftigtenstand muss gleich bleiben!
- Krankenkassenbeiträge sind vom vollen Lohn zu bezahlen, erst ab dem 4. Monat werden sie erstattet.
- Für Lehrlinge und Geschäftsführer gilt die Kurzarbeit nicht

Voraussetzungen

- Eine Vereinbarung von WKO mit Gewerkschaft/Arbeiterkammer (beantragen wir für Sie)
- Eine Vereinbarung mit jedem Ihrer Mitarbeiter (Vorlage bekommen Sie von uns)
- Antrag beim AMS (erledigen wir für Sie)
- **URLAUB und Überstunden müssen vorher aufgebraucht sein.** Bitte vereinbaren Sie unbedingt den Urlaub mit Ihren Mitarbeitern schriftlich!
- Nach der Kurzarbeit muss der Mitarbeiter 1 Monat behalten werden
- Die Kurzarbeit muss zB für 1 Woche mindestens 10% sein, sonst kann sie auch 0% sein.
- Die Kurzarbeit kann für maximal 3 Monate vereinbart werden
- 2 Tage Wartefrist bis die Kurzarbeit beginnen kann
- Das AMS unterstützt Sie mit Pauschalsätzen, es bleiben Kosten bei Ihnen!
- Die Förderung kann ab 28. des Monats abgerechnet werden, ausbezahlt wird sie nach Prüfung durch das AMS

Sie bezahlen dann die Zeit in der der Mitarbeiter weiter bei Ihnen arbeitet (zwischen 10% und 90% der Stunden) **UND** für die Zeit die er nicht arbeitet eine geringere Kurzarbeitsunterstützung (ca. 80% des Lohnes für diese Zeit). Diese Kurzarbeitsunterstützung wird Ihnen aber vom AMS rückerstattet, jedoch nur der Bruttobetrag!

¹ www.wko.at.

Somit verbleiben zur Zahlung durch Ihr Unternehmen:

- Die Löhne für die geleisteten Arbeitsstunden inkl. aller Lohnnebenkosten wie bisher
- die Krankenkassenbeiträge von 22,76 % vom Gehalt vor der Kurzarbeit sowie Lohnnebenkosten von 4,31% vom gesamten bezahlten Betrag, in **Summe somit Lohnnebenkosten iHv 27,07% von den vollen Bezügen**

Sonderurlaub zur Kinderbetreuung

Ab dem Zeitpunkt der Schulschließungen **kann** der Dienstgeber seinen Dienstnehmern einen Sonderurlaub von bis zu 3 Wochen gewähren, wenn der Dienstnehmer Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu betreuen hat. Die Vergütung des Bundes beträgt 1/3 des Bruttolohnes. Die Lohnnebenkosten bleiben somit auch in voller Höhe erhalten!

Notfallfonds der Wirtschaftskammer

Bereits vor der Corona Krise hat die WK-Tirol einen Notfallfonds aufgelegt. Bei diesem kann ein Zuschuss für kleine Unternehmen beantragt werden, wie hoch die Auszahlung derzeit ausfällt, kann nicht gesagt werden.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Im Normalfall sind Pandemien nicht versicherbar und daher von einer Betriebsunterbrechungsversicherung ausgeschlossen. Bitte fragen Sie Ihren Versicherungsberater,

Wie wir Ihnen sonst noch gerne helfen:

- Stundung der fälligen Abgaben (auch die am Montag, 16.03. fällig sind), damit Sie Geld für Löhne, Miete usw haben.
- Stundung der SVA-Zahlungen (normalerweise erst wieder im Mai fällig)
- Herabsetzung der Einkommensteuervorauszahlung (nächste Zahlung normalerweise erst im Mai, wir können aber auch schon getätigte Zahlungen zurückholen).
- Ratenzahlung für alle fälligen Abgaben